Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entwicklungs- und Beratungsdienstleistungen

Corscience GmbH & Co. KG, Erlangen

Stand: 16.05.2023

1. Anwendungsbereich

1.1 Für Entwicklungsdienstleistungen, die von der Corscience GmbH & Co. KG für, im folgenden CORSCIENCE, erbracht werden gelten ausschließlich diese Bedingungen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, CORSCIENCE hat diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Soweit diese Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, gelten für die vertragsgegenständlichen Entwicklungsdienstleistungen ausschließlich der Regelungen des Dienstvertragsrechts (§ 611 ff. BGB).

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote der CORSCIENCE sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.

2.2 Ein rechtlich bindender Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von CORSCIENCE oder dadurch, dass CORSCIENCE nach Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, zustande.

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Entwicklungsdienstleistungen sind die im Angebot bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung von CORSCIENCE genannten Arbeiten.

4. Bearbeitungszeit

4.1 Soweit das Angebot eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung als verbindlich. Ansonsten gelten solche Bearbeitungszeiten lediglich annähernd, sind jedoch nicht als bindend zu betrachten.

4.2 Erkennt CORSCIENCE, dass die vereinbarte Bearbeitungszeit oder der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, wird CORSCIENCE dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

4.3 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf die Bearbeitungszeit oder den Termin auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

4.4 CORSCIENCE ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist während der Vertragslaufzeit zu angemessenen und geeigneten Mitwirkungsleistungen verpflichtet. Hierzu zählen die Überlassung aller Gegenstände, Daten und Informationen aus der Sphäre des Auftraggebers, die für die Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers erforderlich sind. Verzögerungen auf Grund einer oder mehrerer fehlenden oder verzögerten Mitwirkungshandlung/en des Auftraggebers gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Dienstleistungsergebnis

Das Dienstleistungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss der Leistungen gemäß Angebot zur Verfügung gestellt. Software wird im Object-Code zur Verfügung gestellt, sofern nicht anders vereinbart.

7. Nutzungsrechte an der Leistung

7.1 Der Auftraggeber erhält an den Dienstleistungsergebnissen ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungszweck und Einsatzbereich.

7.2 Wird bei der Erfüllung des Auftrags auf schon vorhandenes Know-How von Corscience zurückgegriffen und benötigt der Auftraggeber dieses Know-How zur Verwertung des Dienstleistungsergebnisses, so erhält er hieran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungszweck und Einsatzbereich.

7.3 Der Auftraggeber erhält an im Rahmen der Dienstleistungserbringung entstandenen Erfindungen und an den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht exklusives und nur mit Zustimmung von Corscience übertragbares Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungszweck und Einsatzbereich. Erfindervergütungen, die auf der Nutzung durch den Auftraggeber beruhen, trägt der Auftraggeber.

7.4 Wünscht der Auftraggeber an den im Rahmen der Dienstleistungserbringung entstandenen vorgenannten Rechten, mit Ausnahme des Know-how, ein ausschließliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungszweck und Einsatzbereich, so ist ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren, wobei Corscience in jedem Falle ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht daran behält.

7.5 Wird bei der Erfüllung des Auftrags auf schon vorhandene Schutzrechte von Corscience zurückgegriffen, die zur Verwertung des Dienstleistungsergebnisses erforderlich sind, so erhält der Auftraggeber hieran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungszweck und Einsatzbereich, soweit dem nicht anderweitige Verpflichtungen von Corscience entgegenstehen.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Corscience versichert, sich zu bemühen, dass die erzielten Dienstleistung Ergebnisse nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen, eine Gewähr/Haftung kann hierfür aber nicht übernommen werden. Im Rahmen dieser Bemühungen wird CORSCIENCE mit der eigenüblichen Sorgfalt nach potenziell entgegenstehenden deutschen Schutzrechten recherchieren. Über das Ergebnis dieser Recherche wird CORSCIENCE den Auftraggeber in Kenntnis setzen.

8.2 Die durch die Nachforschung entstehenden Kosten sind durch die Vergütung nicht abgedeckt und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

8.3 Eine über die Verpflichtung in Ziffer 8.1. hinausgehende Haftung übernimmt CORSCIENCE nicht.

8.4 Ziffer 8.1 und 8.2 finden auch auf Schutzrechte im Sinne von Ziffer 7. dieser Bedingung Anwendung.

8.5 Corscience wird den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen, wenn ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werden sollte, dass Schutzrechte Dritter der vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Auftraggeber und Corscience werden sodann einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

9. Haftung

9.1 Die Vertragspartner kennen die mit der Durchführung von Entwicklungsdienstleistungen verbundenen Erfolgsrisiken. Eine Gewährleistung für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Entwicklungsergebnisses oder dessen Verwertbarkeit wird nicht übernommen, soweit nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes zugesagt wird.

9.2 CORSCIENCE erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist.

9.3 Die Haftung von Corscience, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, für eine Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf) haften Corscience, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haftet Corscience nicht.

9.5 Jegliche Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen, soweit Corscience nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10. Rechnungslegung, Fälligkeit, Zahlung, Aufrechnung, Verzug

10.1 CORSCIENCE wird die nach Aufwand bestimmte, in einem Kalendermonat angefallene Vergütung, zum Ende des jeweiligen Monats abrechnen.

10.2 Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.3 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der CORSCIENCE zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur Erfüllungshalber angenommen. Überweisungsspesen, Wechselsteuer und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von CORSCIENCE ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10.5 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

10.6 Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die §§ 286 ff. BGB

10.7 Materialaufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

11. Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit CORSCIENCE wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Nutzungsberechtigung

12.1 Die Einräumung der unter Ziffer 7 genannten Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung.

12.2 Für den Fall der Weiterveräußerung des Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber sämtlich Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an CORSCIENCE ab.

13. Veröffentlichung und Werbung

13.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit CORSCIENCE berechtigt, das Dienstleistungsergebnis unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.

13.2 Veröffentlichungen von CORSCIENCE, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, wenn und soweit der Auftraggeber daran ausschließliche Rechte erhalten hat.

14. Kündigung

14.1 Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit der Frist von drei Monaten zum Monatsende berechtigt.

14.2 Nach wirksamer Küdigung wird CORSCIENCE den bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichten Stand der Entwicklungsdienstleistungen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CORSCIENCE die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandene Vergütung zu bezahlen. Sonstige Kosten sind in der Höhe zu erstatten, in der sie entstanden sind bzw. nicht mehr abgewendet werden können.

14.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für CORSCIENCE ist gegeben, wenn der Vertragspartner notwendige Mitwirkungshandlungen auch nach Fristsetzung nicht erbringt.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer uns auch nach Beendigung des Auftrages hinaus vertraulich behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des Vertragspartners, der kein Kenntnis von der mitgeteilten Information hatte, selbständig entwickelt wurden.

15.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer von CORSCIENCE, die im Rahmen des Auftrags mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

16. Einbeziehung Dritter

Wenn CORSCIENCE Dritte zur Leistungserbringung heranzieht wird CORSCIENCE diese zur Geheimhaltung verpflichten. Die Vergabe von Unteraufträgen ab einem Volumen von mehr als 20 Prozent des Auftragswerts durch CORSCIENCE an Dritte zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

17. Sonstiges

17.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

17.2 Erfüllungsort ist Erlangen.

17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschlandmit Ausnahme des Kollisionsrechts.

17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Erlangen.

17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtige, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen sind durch solche wirksamen und durchführbaren Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn diese Bedingungen eine Lücke enthalten sollten. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen.